

## **Statuten des Vereins „Tennisclub-Neufeld“**

*Gender-Hinweis:*

*Die nachstehend verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelbenennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub-Neufeld“

- (1) Er hat seinen Sitz in 2491 Neufeld an der Leitha, Leithagasse und erstreckt seine Tätigkeit auf des gesamte Bundesgebiet
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig ist und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Wahrung der Interessen des Tennissports. Im Zusammenhang damit zielt die Vereinstätigkeit vor allem auf folgende Bereiche ab:

- Die Veranstaltung und Durchführung von Meisterschaften im Rahmen des BTV und ÖTV.
- Die Veranstaltung und Durchführung von Turnieren im Rahmen des BTV und ÖTV.
- Die Veranstaltung und Durchführung von Vereinswettspielen im Rahmen des BTV und ÖTV.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen, Förderungen und andere Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Sponsoring und Spenden
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) *ordentliche Mitglieder*, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- b) *außerordentliche Mitglieder*, die die Vereinszwecke fördern, jedoch an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht teilhaben.



c) *Ehrenmitglieder*, die hiezu ernannt werden, weil sie sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Streichung

Zu (a) Der *freiwillige Austritt* kann nur per Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist dieser zu seiner Wirksamkeit dem Vorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail bekannt zu geben. Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht, ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Zu (b) Über den *Ausschluss* eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand mit Stimmenmehrheit. Er erfolgt aufgrund grober und beharrlicher Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen eines die Interessen des Vereins schädigenden und unehrenhaften Verhaltens des Mitgliedes.

Zu (c) Zur *Streichung* eines Mitglieds von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum 30. Juni des Jahres mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der ordentlichen sowie in der außerordentlichen Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und besitzen in der ordentlichen sowie in der außerordentlichen Generalversammlung das aktive Stimmrecht.

- (4) Eine Einsicht in die Vereinsstatuten ist jederzeit durch Download auf der Vereinshomepage möglich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Ist ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen, hat es ab diesem Zeitpunkt bis zur Nachzahlung der offenen Beträge sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte verloren.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die *Generalversammlung*, der *Vorstand*, die *Rechnungsprüfer* und das *Schiedsgericht*.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

### (a) Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Einladung aller Mitglieder unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde sowie der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail einzureichen, wobei auch der amtierende Vereinsvorstand einen Wahlvorschlag erstellen und zum obigen Termin einreichen kann.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum angesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine außerordentliche Generalversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Wahlen und Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen über Wahlen werden grundsätzlich mit Stimmzettel durchgeführt. Eine öffentliche Wahl wird nur dann durchgeführt, wenn keiner der Stimmberechtigten dagegen Einspruch erhebt.

Im Falle von außergewöhnlichen und vor allem unabwendbaren Ereignissen wie insbesondere Pandemien, Seuchen, Staatsnotstand, Kriegen etc. darf die Abhaltung der ordentlichen



Generalversammlung, die statutengemäß alle 2 Jahre abzuhalten wäre, vorübergehend suspendiert werden. Eine ordentliche Generalversammlung ist unverzüglich nach Wegfall des außergewöhnlichen und unabwendbaren Ereignisses vom Vorstand anzuberaumen.

*(b) Die außerordentliche Generalversammlung*

Sie hat stattzufinden:

- a) auf Antrag des Vereinsvorstandes
- b) wenn dies von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung analog. Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen 4 Wochen nach Einlangen des Antrages erfolgen.

### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Festlegung der Stimmberechtigten und Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Tätigkeitsbericht des Vereinsvorstandes;
- d) Bericht des Kassiers;
- e) Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vereinsvorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes;
- h) Bestellung, Enthebung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- i) Bestätigung der Beschlüsse über Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vereinsvorstand;
- j) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen;
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- l) Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Obmann
  - b) dem Obmannstellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem sportlichen Leiter

Im Bedarfsfall können vom Vorstand für die Ämter des Schriftführers, des Kassiers und des sportlichen Leiters jederzeit Stellvertreter kooptiert werden.

(2) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes ordentliche Mitglied darf in den Vereinsvorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vereinsvorstand durch eigene Wahl eines Nachfolgers bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen.

Dem Vereinsvorstand steht es frei, weitere Personen, insbesondere Stellvertreter des

Schriftführers, des Kassiers und des sportlichen Leiters weitere Personen aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstand zu kooptieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Obmann, bzw. bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Die Ausfertigungen sind vom Obmann bzw. Stellvertreter und dem Schriftführer zu zeichnen. In Geldangelegenheiten unterfertigen der Vorsitzende oder der Kassier gemeinsam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abhaltung von Vorstandssitzungen, die vom Obmann bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen,
- b) Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen (Festlegung des Ortes, Termins; der Tagesordnung sowie Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung),
- c) Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
- e) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Funktion ehrenamtlich aus.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der *Obmann* führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der *Obmann* vertritt den Verein nach außen. Rechtshandlungen des Vereins bedürfen im Außenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der Unterschriften des Obmanns und Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der *Schriftführer* unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (7) Der *Kassier* ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen -mit Ausnahme der Generalversammlung- keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.  
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des



Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen -mit Ausnahme der Generalversammlung- keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Nachdem beide Streitteile gehört wurden, fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation anfallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und im Sinne des § 28 Vereinsgesetz 2002 im Zentralen Vereinsregister zu veröffentlichen.